

Anlage 3 Textbausteine für Honorarverträge

Bezeichnung des Vertrages und der Parteien:

Vertrag über eine freie Mitarbeit

zwischen
dem Land Berlin,
dieses vertreten durch das Bezirksamt X von Berlin,
Adresse,
dieses vertreten durch (i.d.R. Name und ggf. abweichende Anschrift
des/der Titelfachleiters/in),
- nachfolgend Auftraggeber -

und
Herrn/Frau (Vor- und Zuname) ,
Adresse,
- nachfolgend Auftragnehmer/in –

Bestimmung der Leistung:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den/die Auftragnehmer/in, folgende Vertragstätigkeiten (ggf. zusätzlich auf Anlagen Bezug nehmen und diese beifügen) auszuführen:

.....
.....

(2) Beide Vertragsparteien versichern, dass der/die Auftragnehmer/in nicht in die Verwaltungsorganisation eingegliedert ist. Die erteilten Aufträge führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus und entscheidet im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhalts allein über die Art und Weise der Auftragserfüllung. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/die Auftragnehmer/in unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/sie hat jedoch fachliche grundlegende Vorgaben des Auftraggebers zu beachten, als es die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der Auftraggeber wird weder Steuern, Sozialabgaben oder ähnliche Versicherungsbeiträge aus dem Honorar abführen. Der/die Auftragnehmer/in stellt den Auftraggeber von Leistungen dieser Art frei.

§ 2

Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet am

(2) Eine Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich, nicht nur aus wichtigem Grund. Dieses Recht haben beide Parteien. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3

Höchstpersönlichkeit

(1) Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, die Vertragsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Leistungspflicht kann weder im Ganzen noch in Teilbereichen auf Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für die Übertragung auf einen anderen selbständigen freien Mitarbeiter als auch auf einen abhängigen Erfüllungsgehilfen.

(2) In Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit) kann von dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit abgewichen werden. Der/die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, jeden Auftrag in Gänze höchstpersönlich auszuführen. Er/sie kann sich in diesen Zeiten, soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet, mit Zustimmung des Auftraggebers auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit deren fachliche Qualifikation sichergestellt ist und die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung von Einzelfallhilfe vorliegen.

§ 4

Nebentätigkeiten

Der/die Auftragnehmer/in hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber außerhalb der Berliner Verwaltung tätig zu werden. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

§ 5

Tätigkeitsort

Der Auftragnehmer wählt den Tätigkeitsort nach seinem freien Ermessen. Der Auftragnehmer ist dabei an dienstliche Weisungen nicht gebunden. Ausgenommen sind jedoch Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen.

§ 6

Vergütung

(1) Der/die Auftragnehmer/in erhält für die nach § 1 dieses Vertrages erbrachte Tätigkeit ein Stundenhonorar in Höhe von€. Es werden maximal 18 Stunden pro Woche vergütet. Stunden, die in verschiedenen Bezirksamtern abgeleistet werden, werden zusammengerechnet.

(2) Dieser Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Der/die Auftragnehmer/in legt dem Auftraggeber nach Durchführung des einzelnen Auftrages innerhalb einer Frist von 4 Wochen monatlich eine Rechnung vor. Die Rechnung wird 2 Wochen nach ihrem Eingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.

(4) Das zuständige Finanzamt (Auftragnehmer/in) wird vom Auftraggeber über die entsprechende Zahlung unterrichtet.

(5) Für den Fall, dass ein beantragtes Statusfeststellungsverfahren – zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Vertragstätigkeit – bei der Deutschen Rentenversicherung Bund noch nicht abgeschlossen worden ist, obwohl die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht, abgenommen und abgerechnet wurde, erfolgt zunächst eine Auszahlung des vereinbarten Honorars abzüglich 21 %. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald die Deutsche Rentenversicherung Bund das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit bestätigt hat.

§ 7

Kosten und Aufwendungen

(1) Soweit der/die Auftragnehmer/in die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er/sie auch die insoweit anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

(2) Kosten für Versicherungen auch außerhalb der Sozialversicherungen können nicht dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Geheimhaltung

(1) Der/die Auftragnehmer/in hat die aus der ausgeübten Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt. Insbesondere ist Stillschweigen zu bewahren über Erkenntnisse aus der Persönlichkeitssphäre der Betreuten/ anvertraute Daten.

(2) Dieses Stillschweigen geht über die Vertragslaufzeit hinaus.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind insbesondere die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu befolgen. Ferner unterwirft sich der/die Auftragnehmer/in

der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

(4) Sofern konkrete Anzeichen für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen wahrgenommen werden, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Das Verfahren ist dem

Jugend-Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Nr. 05/2008 über 'verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung' zu entnehmen. Es ist veröffentlicht im Internet unter http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz

§ 9

Herausgabe von Unterlagen, Auskunftspflicht

(1) Sämtliche Unterlagen, die dem/der Auftraggeber/in im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Einzelfallhilfe übergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben.

(2) Alle von dem/der Auftragnehmer/in gefertigten Unterlagen zur Einzelfallhilfe (Protokolle, Statistiken, Adressen, Telefonnummern, Arbeitspläne etc.) sind dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich auszuhändigen. Es besteht ferner die Verpflichtung, den Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Abschluss über alle Einzelheiten der Auftragserfüllung auf seine Bitte unverzüglich Auskunft zu erteilen.

§ 10

Haftung

(1) Der/die Auftragnehmer/in hat für alle Schäden aufzukommen, die schuldhaft von ihm/ihr verursacht worden sind.

(2) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist daher vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.

§ 11

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 13

Anwendbares Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Hieran schließt sich die übliche Abschlussformel:

Berlin, den
(Auftragnehmer/in)

Berlin, den
(für den Auftraggeber)